



Scheidung in Thailand

Die im Ausland erfolgten Scheidungen von Schweizerbürger sind so schnell wie möglich durch die zuständige Auslandsvertretung zu melden.

Einvernehmliche Scheidung

Folgende Dokumente und Urkunden müssen an diese Botschaft abgegeben oder gesendet werden:

- ❖ **Scheidungsregisterauszug** (*Kho. Ro. 6*), ausgestellt vom Bezirksamt (*Amphoe*), wo die Scheidung stattgefunden hat, nicht älter als sechs Monate.
- ❖ **Passkopien** beider Ex-Ehepartner
- ❖ **Adressangaben** beider Ex-Ehepartner, vor und nach der Scheidung, auf einem neutralen A4-Papier

Gerichtliche Scheidung

Folgende Dokumente und Urkunden müssen an diese Botschaft abgegeben oder gesendet werden:

- ❖ **Beglaubigte Kopie des Gerichtsurteils** (nicht älter als sechs Monate) sowie der dazu gehörenden **Rechtskraftbescheinigung**, ausgestellt vom Jugend- und Familiengericht zuständig für den amtlichen Wohnsitz
- ❖ **Scheidungsregisterauszug** (*Kho. Ro. 6*), ausgestellt vom Bezirksamt (*Amphoe*), wo die Scheidung stattgefunden hat, nicht älter als sechs Monate.
- ❖ **Passkopien** beider Ex-Ehepartner
- ❖ **Adressangaben** beider Ex-Ehepartner, vor und nach der Scheidung, auf einem neutralen A4-Papier

Beglaubigung und Übersetzung

Sämtliche thailändischen Originalurkunden sind vor Einreichen bei der Botschaft **durch das Aussenministerium von Thailand zu beglaubigen**. Die Passkopien sind nicht zu beglaubigen.

Kontaktangaben des Aussenministeriums und Informationen zu Beglaubigungen finden Sie unter folgendem Link: <http://www.consular.go.th/main/th/services/6441/87789-สถานที่รับรองเอกสาร.html>

Dokumente in thailändischer Sprache müssen zusätzlich in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch übersetzt werden (Übersetzungsbüros siehe [Liste](#)).

Weitere Angaben

Die Abgabe sämtlicher Originalurkunden und Dokumente kann während der [Schalter-Öffnungszeiten](#) (ohne Voranmeldung) sowie auch auf dem Postweg erfolgen. Die schweizerische Vertretung kann Auskunft über die Führung des Familiennamens nach der Ehescheidung erteilen.

Alle eingereichten Dokumente und Urkunden werden auf dem Amtsweg an die zuständigen Zivilstandsbehörden in die Schweiz zwecks Eintragung im Personenstandsregister der Schweiz übermittelt. Es muss mit einer Frist von **mindestens zwei Monaten** gerechnet werden, bis die Scheidung nachgetragen ist.

Für weitere Fragen steht die konsularische Abteilung der Botschaft gerne zur Verfügung.

Bangkok, Januar 2019